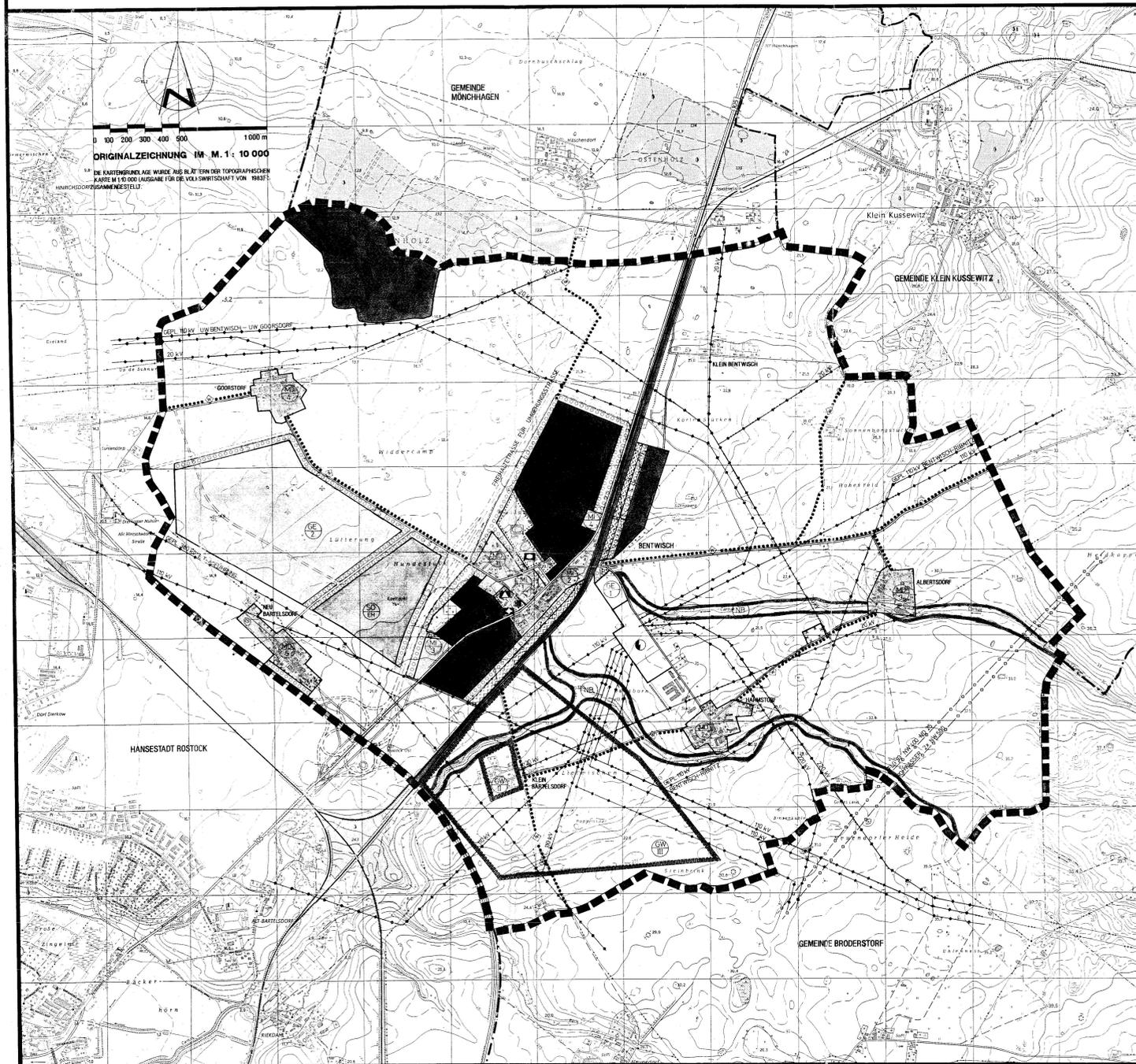


BENTWISCH KREIS ROSTOCK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- Wohnbauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Sonderbauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - Einzelhandel

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorhaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihalttrassen)
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität (Umspannwerk)

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch (hier: 110 kV Elektroenergie)
- unterirdisch (hier: NW 400 Stadtgas HD)

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Sportplatz
- Friedhof
- Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Schutzzone III
 - Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

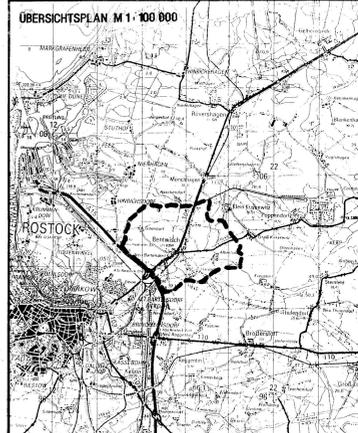
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- naturbelassener Landschaftsbereich

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.07.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 19.07.1990 bis zum 19.07.1990 erfolgt.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauZVO beteiligt worden.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.02.1991 durchgeführt worden.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.07.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat am 09.05.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist während der Erläuterungsphase in der Zeit vom 09.05.1991 bis zum 15.03.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 15.03.1991 bis zum 15.02.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Bentwisch, (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL 5) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 07.02.1991 bis zum 15.02.1991 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgestellt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 08.02.1991 bis zum 10.02.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.07.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.07.1991 gebilligt.
 - Bentwisch, 20.08.1991 (Siegelabdruck) Schmidtbauer Bürgermeisterin
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB erwirkt.
 - Bentwisch, 15.07.1992 (Siegelabdruck) Bürgermeisterin
11. Die Nebenbestimmungen wurden am 06.08.1991 Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.08.1991 erlitten. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde am 06.08.1991 dem Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt.
 - Bentwisch, (Siegelabdruck) Bürgermeisterin
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit genehmigt.
 - Bentwisch, 16.07.1992 (Siegelabdruck) Bürgermeisterin
13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 16.07.1992 bis zum 02.08.1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 16.07.1992 in Kraft getreten.
 - Bentwisch, 25.08.1992 (Siegelabdruck) Bürgermeisterin



Bentwisch
Kreis Rostock-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern
Flächennutzungsplan

Bentwisch, 20. 08. 1991
Schmidtbauer
Bürgermeisterin

Planverfasser: **APR** Architekt & Planer Rostock GmbH
Gesellschafter: Dr. Ing. Frank Metz
Architekt & Stadtplaner StL 0154-15-91-1-43